

# Wochenblatt

für

## Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Wegpreis: Vierteljährlich 30 Pf. — Anzeigen werden außer in der Geschäftsstelle (Reichenbrand, Nevoigtstraße 11) von Herrn Friseur Weber in Reichenbrand und von Herrn Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und die 1/2paltige Zeitspaltel oder deren Raum mit 20 Pf. berechnet. **Schluss der Anzeigen-Nahme Freitag nachmittags 2 Uhr.** — Fernsprecher Amt Siegmars 244. Vereinsinstitute können nicht durch Fernsprecher aufgegeben werden. — Postcheckkonto Leipzig Nr. 12559, Firma Ernst Fildt, Reichenbrand.

Nr. 37

Sonnabend, den 14. September

1918

Nachstehende Bekanntmachungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

**Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff,**  
am 12. September 1918.

### Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1918/19.

#### 1. Allgemeine Versorgung.

Bis zum 3. November 1918 findet die Kartoffelversorgung in der bisherigen Weise auf Wochenkarten der Kommunalverbände statt. Die Ration wird vorläufig auf 7 Pfund für Kopf und Woche festgesetzt. Kinder, die bis zum 15. September 1918 das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten wöchentlich nur 5 Pfund. Die so ersparten Kartoffelmengen sollen für Massenverpflegungen und etwaige Zulagen vorbehalten bleiben, worüber noch Näheres bestimmt werden wird.

#### 2. Landeskartoffelkarten.

Für die Versorgung ab 3. November 1918 werden durch die Kommunalverbände, und zwar bis zum 15. September 1918 Landeskartoffelkarten an sämtliche Nichtselbstversorger ausgegeben. Die Kommunalverbände können die Ausgabe der Landeskartoffelkarten von dem vom Verbraucher zu erbringenden Nachweis abhängig machen, daß er über geeignete Aufbewahrungsräume zur Lagerung der Zentnermengen verfügt. Solchen Personen, die sich durch zu frühzeitigen Verbrauch ihrer Kartoffelvorräte als unzuverlässig erweisen, können die Kommunalverbände die Ausgabe von Landeskartoffelkarten verweigern und sie entweder in Wochenversorgung nehmen, oder ihnen die Abschnitte nur einzeln nach einander ausgeben und die Aushändigung des nächsten Abschnittes davon abhängig machen, daß der Verbraucher mit dem auf den letzten Abschnitt bezogenen Zentner ausgekommen ist. Die Kommunalverbände können die in ihrem Bezirk erbaute Kartoffeln, soweit sie zur Deckung des Bedarfs der Einwohnerschaft gebraucht werden, durch Ankauf sicherstellen. Dieses Recht steht auch den Gemeinden zu, wenn ihnen der Kommunalverband die Kartoffelversorgung übertragen hat. Die Landeskartoffelkarten haben 3 Zentnerabschnitte und berechtigen zum zentnerweisen Einkauf von Kartoffeln bei jedem Kartoffelerzeuger im ganzen Lande vom 20. September 1918 an. Von den für Kinder, die bis zum 15. September 1918 das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bestimmten Landeskartoffelkarten ist bei der Ausgabe der Abschnitte A und A+ abzutrennen. Den Kommunalverbänden ist es nachgelassen, mit Zustimmung der Verbraucher die Befreiung der einzelnen Zentnerabschnitte aus ihren eigenen Beständen vorzunehmen. Die Landeskartoffelkarten sind vor der Ausgabe mit dem Namen der ausgebenden Gemeinde auf jedem Zentnerabschnitt abzustempeln, soweit die Gemeindepennamen nicht bereits aufgedruckt sind. Die Freizügigkeit dieser Landeskartoffelkarten darf durch keinerlei Ausfuhrverbote oder andere Beschränkungen irgendwelcher Art seitens der Kommunalverbände oder der Gemeinden beschränkt werden. Ueber etwaige Befreiung der nummerierten Abschnitte vom oberen Rande der Karte bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

Es haben zu reichen **Erwachsene** mit dem auf Abschnitt A bezogenen Zentner bis zum 29. Januar 1919,  
B . . . . . 26. April 1919,  
C . . . . . Ende der Versorgungsperiode.

**Kinder unter 4 Jahren** mit dem auf Abschnitt B bezogenen Zentner bis zum 22. März 1919,  
C . . . . . Ende der Versorgungsperiode.

3. Personen, welche vom Bezug auf Landeskartoffelkarte keinen Gebrauch machen, können die einzelnen Zentnerabschnitte ihrer Landeskartoffelkarte gegen Wochenmarken ihres Kommunalverbandes austauschen, und zwar auf jede Zentnermarke 14 Wochenmarken zu 7 Pfund. Es soll zunächst immer nur eine Zentnerkarte auf einmal umgetauscht werden, damit der Inhaber der Landeskartoffelkarte die Möglichkeit behält, die übrigen Zentnerabschnitte noch durch zentnerweisen Einkauf zu verwerten.

4. **Aber Kleinhandelspreise für den Einkauf beim Erzeuger** erfolgt besondere Bekanntmachung.

5. **Die Preise für den pfundweisen Kleinverkauf** für den zentnerweisen Verkauf beim Händler werden durch die Kommunalverbände oder in deren Auftrag durch die Ortsbehörden festgesetzt.

6. **Abstempelung der Frachtbriele.** Um zu verhindern, daß unrechtmäßig z. B. ohne Kartoffelmarken erworbene Kartoffeln versandt

werden, wird bestimmt, daß der Verleger den Frachtbrief nach Eintragung des Gewichts vom Kommunalverband oder dem vom Kommunalverband beauftragten Gemeindebehörde des Ortes, aus dem die Kartoffeln stammen, abstempeln zu lassen hat. Die abstempelnde Behörde kann hierbei Vorlegung der eingenommenen Kartoffelmarken verlangen. Der Versand auf einen nicht auf diese Weise abgestempelten Frachtbrief ist unzulässig.

#### 7. Versand durch Selbstversorger.

Selbstversorger, die ihren Wohnsitz nicht am Orte ihres landwirtschaftlichen Betriebes haben, dürfen gleichfalls ihren zulässigen Kartoffelbedarf von 5,5 Ztr. für die Person nur auf einen in gleicher Weise abgestempelten Frachtbrief versenden.

#### 8. Jede Veräußerung und jeder Erwerb

von Kartoffeln, der diesen Vorschriften nicht entspricht, insbesondere ohne Kartoffelmarken, ist streng verboten.

#### 9. Gasthauskartoffelmarken.

In Gastwirtschaften, Volkshäusern, Massenverpflegungen usw. dürfen Kartoffeln nur auf Gasthauskartoffelmarken abgegeben werden. Jedermann hat ohne Anrechnung auf sein sonstiges Kartoffelbezugsrecht einen Anspruch auf einmalige Gewährung einer Gasthauskartoffelmarke auf 28 Mahlzeiten (zu je etwa 1/4 Pfund) lautend. Diese Marke wird gegen Vorstempelung der Nr. 5 am oberen Rande der Landeskartoffelmarke durch die Ortsbehörde ausgehändigt. Die Marken werden nach einem einblendigen Muster in blauegrüner Farbe für das ganze Königreich gültig ausgegeben. Die roten Gasthauskartoffelmarken des letzten Jahres verlieren mit dem 15. September 1918 ihre Gültigkeit, jedoch haben die Gemeindebehörden nicht angeriffene Gasthauskartoffelmarken des letzten Wirtschaftsjahres bis zum 30. September 1918 umzutauschen. Personen, die mehr als eine solche Gasthauskartoffelmarke brauchen, haben die weiteren Gasthauskartoffelmarken gegen gewöhnliche Kartoffelmarken umzutauschen, und zwar jede auf 28 Mahlzeiten lautende Marke gegen eine gewöhnliche auf 7 Pfund lautende Kartoffelmarke. In Gastwirtschaften dürfen an Fremde, die nicht im Besitze von Gasthauskartoffelmarken sind und die Fleischkarte eines außerstädtischen Kommunalverbandes vorweisen, Kartoffeln ohne Marken abgegeben werden.

#### 10. Zuwiderhandlungen

gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Dresden, den 7. September 1918.

1910 VLAIV

Ministerium des Innern.

### Borannmeldung von Hauschlachtungen.

Auf Grund der Verordnung des Königlich Preussischen Ministeriums des Innern vom 5. September 1918 — Sächsische Staatszeitung vom 6. September 1918 Nr. 208 — wird bestimmt, daß die Borannmeldungen von Hauschlachtungen bei den Gemeindebehörden zu erfolgen haben. Nach der Verordnung des Königlich Preussischen Ministeriums des Innern haben die Anmeldungen bis einschließlich den 20. September dieses Jahres zu erfolgen und die in § 2 der Verordnung erforderlichen Angaben zu enthalten.

Bei Borannmeldungen, die nicht rechtzeitig ordnungs- und wahrheitsgemäß erfolgt sind, wird die Genehmigung zu Hauschlachtungen verweigert.

Chemnitz, am 10. September 1918.

1872 F. V.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

### Familien-Unterstützung.

Die Auszahlung der Bezirksunterstützung an die Familien der zum Heeresdienst einberufenen Mannschaften für den Monat September 1918 soll

Montag, den 16. September d. J.

von vorm. 8-12 Uhr für die Markeninhaber 1-200  
und nachm. 2-5 Uhr für die Markeninhaber 261-Ende  
im hiesigen Rathaus

und zwar genau der Markennummer nach erfolgen.  
Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 12. September 1918.

### Kirchliche Nachrichten.

#### Parochie Reichenbrand.

Am 16. Sonntag n. Trin., den 15. September, Vorm. 1/9 Uhr  
Wochengottesdienst: Hilfsgeistlicher Leibhold.  
11 Uhr Kindergottesdienst: Dieselbe.  
Dienstag Abends 8 Uhr Jungfrauenverein.  
Mittwoch Abends 8 Uhr Kriegsbefreiende: Hilfsgeistl. Schwarz.  
Donnerstag 2 Uhr Großmütterchenverein.  
Amstwoche bis 18. Sept. Hilfsgeistl. Schwarz, bis 22. Sept.  
Warrer Rein.

#### Parochie Rabenstein.

Am 16. Sonntag n. Trin., 15. September, Vorm. 9 Uhr  
Wochengottesdienst: Hilfsgeistlicher Leibhold.  
Vorm. 1/11 Uhr Kindergottesdienst: Warrer Kitzsch.  
Abends 8 Uhr Versammlung des ev. Junglingsvereins.  
Dienstag, 17. September, Abends 1/9 Uhr Bibelstunde der  
Landeskath. Gemeinschaft in Parschaale.  
Mittwoch, 18. September, Abends 8 Uhr Versammlung des  
ev. Jungfrauenvereins I. Abteilung.  
Donnerstag, 19. September, Abends 8 Uhr Kindergottesdienst-  
vorberichtung.  
Freitag, 20. September, Abends 8 Uhr Kriegsbefreiende: Hilfs-  
geistlicher Leibhold.  
Wochenamt: Hilfsgeistlicher Leibhold.

**Rabenstein.** Dem hiesigen Königl. Sächs. Militärverein  
„Oberrabenstein“ hat das langjährige treue Mitglied des  
Vereins Fabrikbesitzer Leopold Ottomar Knauth eine  
Stiftung von 10 000 Mark überwiesen zu Ehren und zum  
Gedächtnis an seinen einzigen Sohn Hans Karl  
Knut Knauth, der am 27. Oktober 1916 den Heldentod  
erlitten hat. Sie führt den Namen „Hans-Knauth-Stiftung“  
und ist von dem Verein dankbar angenommen worden.  
Die Zinsen des Stiftungskapitals sind jedes Jahr am  
27. Oktober, dem Tage des Heldentodes des Stiftungs-  
trägers, an bedürftige Kameraden des Vereins oder deren  
Angehörigen zur Verteilung zu bringen.

Diese Stiftung zeigt, welche wohlwollende Gesinnung Herr  
Knauth für den Verein hat; sie gibt demselben die Mittel  
in die Hand, für seine hilfsbedürftigen Mitglieder segens-  
reich wirken zu können.

Die Verwaltung des Vereins kann nicht unterlassen,  
dem edlen Stifter den herzlichsten Dank dafür auch hiermit  
zum Ausdruck zu bringen.

### Getreu bis in den Tod.

Roman aus der Artgezeit von A. Wilken.  
Fortsetzung. Nachdruck verboten.

„Zu retten wäre er nicht mehr gewesen,“ sprach der  
Oberarzt, indem er die tiefklaffende entzündete Wunde  
am Knöchel, sowie das ungeheure geschwollene Bein betrachtete.  
„Selbst wenn wir die Amputation noch vorgenommen hätten,  
wäre nichts ausgerichtet gewesen, es hätte den armen Kerl  
nur um so schwerer getroffen. Allerdings kam das Ende  
überraschend schnell. Das Fieber stieg zu rapid.“

Eine schreckliche Nacht war diesem stillen Morgen voran-  
gegangen. In starken Delirien hatte der Verwundete gelegen,  
hatte wild um sich geschlagen, nach dem Leben gefahren,  
daß ihm so viel schuldig geblieben, und das doch nicht mehr  
zu halten war.

So tobte er dem Morgen entgegen bis das Herz den  
letzten Schlag getan.

Nun ruhte er still und friedlich, seinen schweren Ver-  
wundungen erlegen — für's Vaterland gefallen.

Doktor Fleischer übernahm es, die Verwandten von dem  
plötzlichen Ableben des Unglücklichen in Kenntnis zu setzen.

Er selber war nicht abkömmlich, doch hat er Schwester  
Lisa, die dem Leutnant zur Pflege gegeben worden war,  
nach Steglitz hinauszufahren und Knuths die traurige Nachricht  
zukommen zu lassen.

Es war gegen Mittag, als die Schwester an der Villa  
in Steglitz die Glocke zog.

Lisa öffnete selber.

Sie sah blaß und angegriffen aus, aber es lag doch  
eine gewisse Straffheit in ihren Gliedern, mehr Energie  
als sie in der letzten Zeit gezeigt.

Ihr guter Wille, ihr Schicksal mit Geduld zu tragen,  
war gefestigt worden nach der gestrigen Aussprache. Sie

wußte sich geliebt von Otto. Diese Liebe war rein und  
eitel Gold, die würde ihr durch ihr ganzes Leben leuchten.  
An Ottos Größe würde sie auch erstarren.

Sie erschrak heftig, als sie die Schwester erblickte, die  
ihr aus dem Bazar zu Zehlendorf ja bekannt war.

„Schwester, Sie?“ rief sie erschrocken aus. „Es ist doch  
mit meinem Verlobten nicht schlimmer geworden? Er war  
so erregt gestern. Soll die Amputation des Beines doch  
noch ausgeführt werden?“

Mit schreckhaft aufgerissenen Augen harrete sie der Antwort.  
Wie mußte das Elsa treffen! Und traf es sie nicht  
mit ihm?

„Es geht dem Herrn Leutnant nicht gut,“ erwiderte die  
Schwester ausweichend, denn Doktor Fleischer hatte es ihr  
zur Pflicht gemacht, die Damen vorsichtig vorzubereiten.

„Wie traurig, liebe Schwester. Sie sind also gekommen,  
uns auf das Schlimmste vorzubereiten. Hat mein Verlobter  
Sie geschickt?“

„Doktor Fleischer tat es.“

„Wie lebenswürdig von ihm. Bitte, treten Sie ein.“

Elsa öffnete die Türe zum Wohnzimmer. Die Damen  
setzten sich.

„Nun erzählen Sie, liebe Schwester,“ forderte Elsa die  
Schweigsame auf.

„Gnädiges Fräulein —“ Schwester Lisa geriet ins  
Stöcken.

„Sprechen Sie es nur aus, man hat die Operation bereits  
vorgenommen,“ rief Elsa erregt heraus.

„Nein, gnädiges Fräulein,“ sagte die Schwester ernst,  
die Hand des jungen Mädchens tröstend fassend. „Es war  
nicht mehr nötig und hätte überhaupt keinen Zweck gehabt.  
Das Gift war zu tief ins Blut gedrungen. Die Ärzte  
hofften ihn zu retten. Man hat alles versucht, alles getan —“

„Schwester, was bedeuten Ihre Worte?“ schrie Elsa auf.

„Seien Sie standhaft, gnädiges Fräulein. Ein Mann  
wie Leutnant von Rehwisch hätte, auf die Länge der Zeit  
schwerlich diesen invaliden Zustand ertragen. Sein ganzes